Aktuelle Fassung	1. Änderung
Förderungsrichtlinien "Sonstige Vereine"	Förderungsrichtlinien "Sonstige Vereine"
III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen	III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen
[]	[]
5. Förderung der Jugendarbeit	5. Förderung der Jugendarbeit
Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.	Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.
Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.	Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.
Der Zuschuss beträgt bis zu 5, DM je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.	Der Zuschuss beträgt bis zu 5, DM 5,- € je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.
[]	[]
XV. Schlussbestimmungen	XV. Schlussbestimmungen
Diese Richtlinien treten ab 06.06.1991 in Kraft. Sie werden für das Jahr 1991 erstmals angewandt.	Die 1. Änderung der Förderungsrichtlinien "Sonstige Vereine" für die Oranienstadt Dillenburg tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
	Dillenburg, den 06.09.2018
	Oranienstadt Dillenburg
	Der Magistrat
	Lotz Bürgermeister